

Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über den Bebauungsplan Nr. 19

Abschnitt II

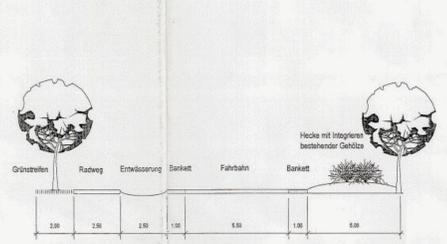


Abschnitt III

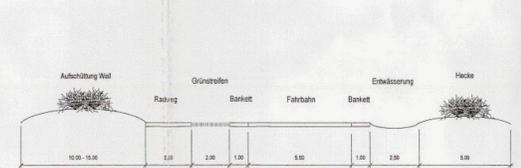


- Zeichenerklärung**
- 1. Festsetzungen**
- Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
 - Schraffur
 - Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Sträßengrenzlinie
 - Sträßverkehrsfläche
 - Verkehrsgrün
 - öffentlicher Rad- und Fußweg (Ordnung Radweg)
 - öffentlicher Wanderweg
 - Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - ökologische Grünfläche (öffentlich)
 - Waldraum (öffentlich)
 - Aufstufungsfläche (öffentlich)
 - Sukzessionsfläche (öffentlich)
 - Flächen für Aufstufungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)
 - Flächen für Aufstufungen
 - Planungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 22, 23, 25 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Anpflanzen von Bäumen
 - Erhalten von Bäumen
 - Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzgesetzes
 - Landschaftsschutzgebiet „Naturkiste Nordwestmecklenburg“
 - Geschützter Landschaftsbestandteil
 - Nummer der Maßnahme
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Sonstige Planzeichen
- Darstellung ohne Normcharakter**
- vorhandene Grundstücksgrenzen
 - Flurstücknummer
 - Böschung
 - Brücke
- Übersichtsplan M 1:10 000**
-

Straßenschnitt



Planstraße A - Abschnitt I (Schriedeweg)



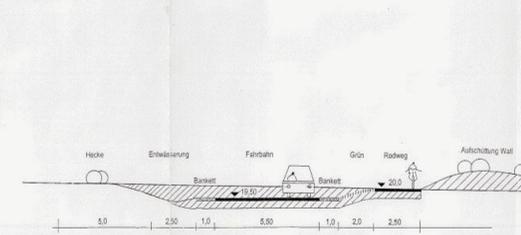
Planstraße A - Abschnitt II



Planstraße A - Abschnitt III



Planstraße B



Ausschnitt zum Geländeschnitt A-A

Maßstab 1:100

planung: blank
 architektur: stadtplanung landespflege wahlkreis
 regionalentwicklung amtsbereich
 Großdenkmalstraße 23 23266 Wismar
 Tel. (03841) 20 00 46 Fax (03841) 21 18 63
 e-mail: planung.blank@w-hw.de

Teil B - Text

Es gilt die Bauordnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990.

1. Regelung des Wasserflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

(1) Die Entlastung der Straße erfolgt über eine 2,50 m breite Entwässerungsrinne, die jeweils am Innenrand der Fahrbahn entlang geführt wird.

2. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

(1) Innerhalb der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Schnittbereich), ist der Raum zwischen 0,70 m bis 2,30 m Höhe von stützenden Hochbauten und hochgelegten Pflanzen mit einer Kronenbreite von 2,50 m freizuhalten.

3. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

(1) Entlang der Zufahrtsstraße ist ein- und stündlich zwischen Entwässerungsrinne oder Fahrbahn und Außenfläche eine durchgängige Hecke anzulegen. Die Breite der Hecke beträgt 5 m. Es sind 3 durchgängige Pflanzenreihen anzulegen und mit einreihigen, standortgerechten Laubbäumen (Eibisch, 2 x verpflanzt, 80-100 cm hoch und leichte Hecke, 2 x verpflanzt, 100-150 cm hoch im Mischungsverhältnis 3:1) zu bepflanzen. Die Pflanzabstände betragen 1,5 m zwischen den Reihen und 1,0 m in der Reihe. Im Abschnitt I sind die bestehenden Gehölze in den Hochbauten zu integrieren.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b i.V.m. Abs. 1a)

(1) Entlang der Zufahrtsstraße ist ein Abschnitt I westseitig der Straße eine Baumreihe aus Eschen (Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammhöhe 16-18 cm mit Ballen) zu pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt 10,0 m.

5. Ortsliche Vorschriften über die äußere Gestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 66 LbauO-M-V)

(1) Warenautomas sind nicht zulässig.

Hinweis

Im Geltungsbereich sind archaische Funde möglich. Gemäß § 1 (3) des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (DMSG M-V) sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Mit Einzelbescheid verbotene Maßnahmen sind vorab während des Maßnahmeprozesses durch fachkundiges Personal der örtlichen Denkmalschutzbehörde zu beheben. Dazu ist der Beginn der Arbeiten den Landes-Nordwestmecklenburg - Landesdenkmalschutzbehörde, mindestens 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Im Falle auftretender Bodenverunreinigungen erfolgt eine wissenschaftliche Untersuchung, Dokumentation und Sanierung. Die anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 7 (7) i.V.m. § 10 DMSG M-V).

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) bis § 17) und des § 69 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Mai 1998 und nach Beschließung der Gemeindevertretung vom 26.10.2019 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde ist diese Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet eines 2 km langen Strahles in Boltenhagen/Tarnewitz zwischen dem Tarnewitzer Bach im Norden, einer ca. 500-700 m landseitig zur Küste verlaufenden Linie im Südosten und Osten, der Gemeindegrenze Boltenhagens im Süden, einer ca. 1000 m landseitig zur Küste verlaufenden Linie im Westen sowie des südlichen Ortsrandes der Ortsteile Tarnewitz im Nordwesten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, erlassen.

Vorhabenvermerk:
 Aufstellte aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14. April 1998. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Veröffentlichung in den "Lübecker Nachrichten" sowie in der "Ostseezeitung" am 22.04.1998.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde gemäß § 17 LPFG M-V vom 06. Mai 1998 bestätigt.

Die von der Planung bestimmten Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2, 99 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgeführt werden.

Die 17-stellige Bürgerbegehung hat durch den Beschluss der Gemeindevertretung am 8.4.1999 in der Ausfertigung der Realakte der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 08.04.1999.

Die Gemeindevertretung hat am 16.5.99 den Bebauungsplan mit Begründung beschlossen und zur Ausfertigung bestimmt.

Die Erteilung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde mit Bescheid des Ministers für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1999 (M-V-Reg-199-99-3-00000) genehmigt. Die Genehmigung ist in den "Lübecker Nachrichten" sowie in der "Ostseezeitung" öffentlich bekanntgemacht worden.

Die Gemeindevertretung hat die vorgeschlagenen Änderungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.04.1999 genehmigt. Das Ergebnis ist rechtskräftig.

Der katastralmäßige Bestand am 02.11.99 ist richtig dargestellt. Hinsichtlich der tatsächlichen Darstellung der Grenzverläufe der Vorhaben, das eine Prüfung nur noch erfolgt, da die rechtserhebliche Flächgröße im Maßstab 1:4000 nicht. Regelmäßige können nicht abgefragt werden.

Wsmar, den 02.11.99

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 20.04.1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Bescheid des Ministers für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1999 (M-V-Reg-199-99-3-00000) genehmigt. Die Genehmigung ist in den "Lübecker Nachrichten" sowie in der "Ostseezeitung" öffentlich bekanntgemacht worden.

Die Hochbauverordnungen werden durch den am 20.04.1999 beschlossenen Bebauungsplan (Teil A) dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, wurde mit Bescheid des Ministers für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1999 (M-V-Reg-199-99-3-00000) genehmigt. Die Genehmigung ist in den "Lübecker Nachrichten" sowie in der "Ostseezeitung" öffentlich bekanntgemacht worden.

Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, wird hiermit ausgestellt.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 20.04.1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Bescheid des Ministers für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1999 (M-V-Reg-199-99-3-00000) genehmigt. Die Genehmigung ist in den "Lübecker Nachrichten" sowie in der "Ostseezeitung" öffentlich bekanntgemacht worden.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 20.04.1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Bescheid des Ministers für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1999 (M-V-Reg-199-99-3-00000) genehmigt. Die Genehmigung ist in den "Lübecker Nachrichten" sowie in der "Ostseezeitung" öffentlich bekanntgemacht worden.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 20.04.1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Bescheid des Ministers für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1999 (M-V-Reg-199-99-3-00000) genehmigt. Die Genehmigung ist in den "Lübecker Nachrichten" sowie in der "Ostseezeitung" öffentlich bekanntgemacht worden.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 20.04.1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Bescheid des Ministers für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1999 (M-V-Reg-199-99-3-00000) genehmigt. Die Genehmigung ist in den "Lübecker Nachrichten" sowie in der "Ostseezeitung" öffentlich bekanntgemacht worden.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 20.04.1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Bescheid des Ministers für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1999 (M-V-Reg-199-99-3-00000) genehmigt. Die Genehmigung ist in den "Lübecker Nachrichten" sowie in der "Ostseezeitung" öffentlich bekanntgemacht worden.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 20.04.1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Bescheid des Ministers für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1999 (M-V-Reg-199-99-3-00000) genehmigt. Die Genehmigung ist in den "Lübecker Nachrichten" sowie in der "Ostseezeitung" öffentlich bekanntgemacht worden.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 20.04.1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Bescheid des Ministers für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1999 (M-V-Reg-199-99-3-00000) genehmigt. Die Genehmigung ist in den "Lübecker Nachrichten" sowie in der "Ostseezeitung" öffentlich bekanntgemacht worden.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 20.04.1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Bescheid des Ministers für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1999 (M-V-Reg-199-99-3-00000) genehmigt. Die Genehmigung ist in den "Lübecker Nachrichten" sowie in der "Ostseezeitung" öffentlich bekanntgemacht worden.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 20.04.1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Bescheid des Ministers für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1999 (M-V-Reg-199-99-3-00000) genehmigt. Die Genehmigung ist in den "Lübecker Nachrichten" sowie in der "Ostseezeitung" öffentlich bekanntgemacht worden.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 20.04.1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Bescheid des Ministers für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1999 (M-V-Reg-199-99-3-00000) genehmigt. Die Genehmigung ist in den "Lübecker Nachrichten" sowie in der "Ostseezeitung" öffentlich bekanntgemacht worden.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 20.04.1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Bescheid des Ministers für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1999 (M-V-Reg-199-99-3-00000) genehmigt. Die Genehmigung ist in den "Lübecker Nachrichten" sowie in der "Ostseezeitung" öffentlich bekanntgemacht worden.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 20.04.1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Bescheid des Ministers für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1999 (M-V-Reg-199-99-3-00000) genehmigt. Die Genehmigung ist in den "Lübecker Nachrichten" sowie in der "Ostseezeitung" öffentlich bekanntgemacht worden.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 20.04.1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Bescheid des Ministers für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1999 (M-V-Reg-199-99-3-00000) genehmigt. Die Genehmigung ist in den "Lübecker Nachrichten" sowie in der "Ostseezeitung" öffentlich bekanntgemacht worden.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 20.04.1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Bescheid des Ministers für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1999 (M-V-Reg-199-99-3-00000) genehmigt. Die Genehmigung ist in den "Lübecker Nachrichten" sowie in der "Ostseezeitung" öffentlich bekanntgemacht worden.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 20.04.1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Bescheid des Ministers für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1999 (M-V-Reg-199-99-3-00000) genehmigt. Die Genehmigung ist in den "Lübecker Nachrichten" sowie in der "Ostseezeitung" öffentlich bekanntgemacht worden.

28. Oktober 1999

Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über den Bebauungsplan Nr. 19

für das Gebiet eines ca. 2 km langen Strahles in Boltenhagen/Tarnewitz zwischen dem Tarnewitzer Bach im Norden, einer ca. 500-700 m landseitig zur Küste verlaufenden Linie im Südosten und Osten, der Gemeindegrenze Boltenhagens im Süden, einer ca. 1000 m landseitig zur Küste verlaufenden Linie im Westen sowie des südlichen Ortsrandes der Ortsteile Tarnewitz im Nordwesten.